



BEBAUUNGSPLAN II-6, WILDENRATH - GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET / 7. ÄNDERUNG - M 1:1000



LEGENDE

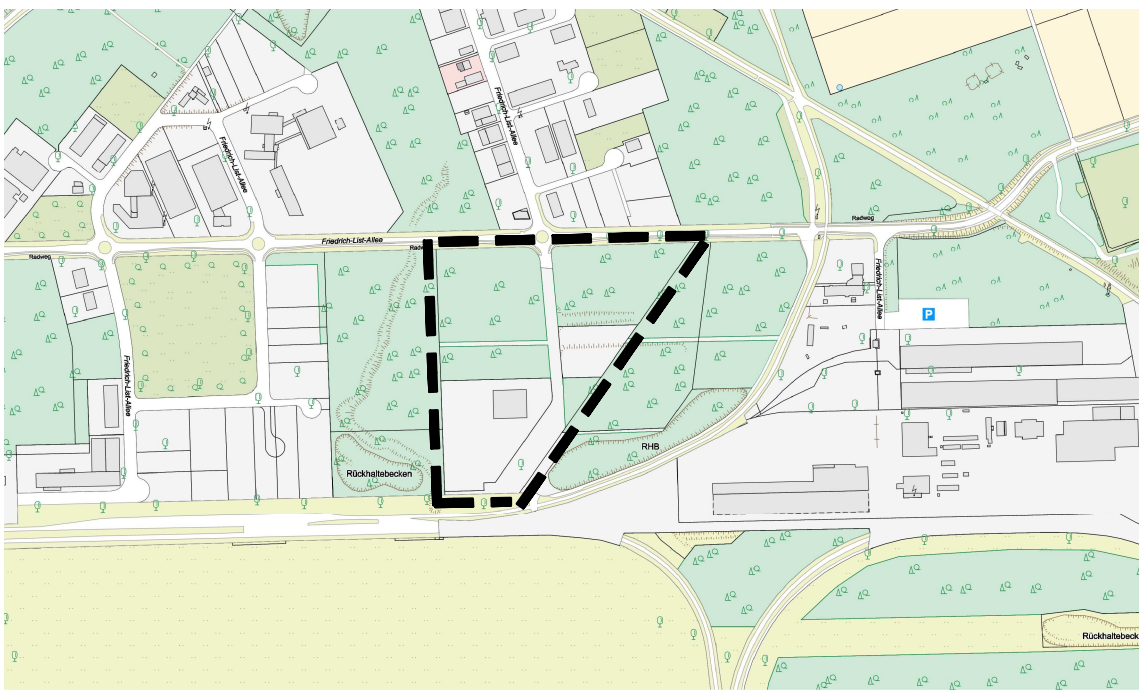
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
INDUSTRIEGEBIETE *1) GI 2
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL
GEBÄUDEHÖHE- in m über angrenzender Verkehrsfläche GRZ 0,8
H 20,0
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
BAUGRENZEN
- VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FREIFLÄCHEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN (ORDNUNGSZIFFERN 5 - 6 - 7)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

*1) = Einschränkungen gem. textl. Festsetzungen 2.4 des B-Planes II - 6 / 1. Änderung

Hinweise

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes II-6, Gewerbe- und Industriegebiet Wegberg - Wildenrath / 1. Änderung werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am201 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.	Der Beschluss über die Aufstellung ist am bekanntgemacht worden.	Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.	Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich <i>erneut</i> öffentlich ausgelegen.
Wegberg, den 201	Wegberg, den 201	Wegberg, den 201	Wegberg, den 201
Der Bürgermeister Ratsmitglied	Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter

Dieser Plan - in der geänderten Fassung - ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am201 als Satzung beschlossen worden.	Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung, am bekanntgemacht worden.	Es wird bescheinigt, dass 1. die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen; 2. die Planunterlage den Zustand genau und vollständig wiedergibt, Stand: 3. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Wegberg, den 201	Wegberg, den201	Wegberg, den 201
Der Bürgermeister Ratsmitglied	Der Bürgermeister	Öffentlich best. Verm.-Ingenieur